

AZ: 13971/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, die Absenkung der EEG-Umlage auf null an die Beschwerdeführerin weiterzugeben.

Die Beschwerdeführerin befindet sich aufgrund eines am 19.04.2022 geschlossenen Stromlieferungsvertrags in der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin. Die Parteien vereinbarten eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn sowie eine Brutto- Preisgarantie bis zum 30.06.2023.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätte die Beschwerdegegnerin den Wegfall der EEG-Umlage noch nicht berücksichtigen können. Der Wegfall sei erst am 28.04.2022 beschlossen worden. Es bestünde daher eine gesetzliche Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, den Strompreis zu reduzieren.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Reduzierung ihres Strompreises um die weggefallene EEG-Umlage.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, aufgrund der vereinbarten Brutto-Preisgarantie erfolge keine Preisänderung bis zum 30.06.2023.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin ist vorliegend nicht zur Reduzierung des Verbrauchspreises um die mit Wirkung zum 01.07.2022 auf null abgesenkte EEG-Umlage verpflichtet.

Ausweislich Ziffer 15.1 Absatz 1 der insoweit wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) war die EEG-Umlage zwar Kalkulationsbestandteil des Stromlieferpreises. Allerdings gilt bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung mit voller Preisgarantie die gesetzliche Preissenkungspflicht des § 118 Absatz 39 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nur für solche Verträge, die vor dem 23.02.2022 geschlossen worden sind. Dieser Stichtag entspricht dem Zeitpunkt, an dem sich die Regierungsparteien auf eine vorgezogene „Abschaffung“ der EEG-Umlage geeinigt haben (BT-Drs. 20/1025, Seite 15). Bei Verträgen, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, kann unterstellt werden, dass die Versorger den Wegfall der EEG-Umlage bereits in ihrer Preiskalkulation berücksichtigt haben. Angesichts dessen wäre ihnen eine gesetzliche Preisanpas-

sungspflicht unzumutbar, weil sie das Äquivalenzverhältnis stören könnte. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Versorger in den Stromlieferverträgen, die sie ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen haben, aufgrund des Wettbewerbsdrucks die Kostenvorteile durch die Absenkung der EEG-Umlage bereits weitergegeben haben (BeckOK EnWG/Peiffer EnWG § 118 Rn. 125). Der streitgegenständliche Stromliefervertrag wurde nach diesem Stichtag geschlossen, sodass die Voraussetzungen des § 118 Absatz 39 EnWG nicht erfüllt sind

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdeführerin akzeptiert die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preiskonditionen.

#### **III.**

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Februar 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann